



Katholische Frauengemeinschaft Aadorf

STATUTEN

I. Name, Gründung, Dauer, Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Katholische Frauen- und Müttergemeinschaft Aadorf besteht ein im Jahre 1883 gegründeter Verein von unbeschränkter Dauer im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Aadorf.

Im Jahre 2008 erfolgte die Namensänderung des Vereins in Katholische Frauengemeinschaft Aadorf.

Die Katholische Frauengemeinschaft Aadorf ist Ortsverein des Thurgauischen Katholischen Frauenbundes und somit dem SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund angeschlossen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die Katholische Frauengemeinschaft Aadorf ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Sie ist parteipolitisch unabhängig.

Der Verein hat die Trägerschaft des Solidaritätsfonds für Aadorfer Heimbewohner. Dieser unterstützt gemäss eigenen Statuten Personen aus Aadorf und Umgebung, welche in finanzieller Bedrängnis sind.

Der Vorstand der KFG Aadorf bestimmt die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied des Solidaritätsfonds.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.2 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.3 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.4 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.5 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.6 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Thurgauischen Katholischen Frauenbund und dem SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken.

Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres.

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr zusammentritt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin oder das Leitungsteam einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Vorstellung des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Revisorenberichtes und Entlastung der Organe
- 8.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 8.3 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.4 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.5 Behandlung von Anträgen
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 60 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin/dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 100 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B **Vorstand**

Art. 11 **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12 **Geistliche Begleitung**

Ein geistlicher Begleiter oder eine geistliche Begleiterin steht dem Vorstand beratend – ohne Stimmrecht – zur Seite.

Art. 13 **Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 14 **Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 15 **Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Vereinsaufgaben
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4 Vorbereitung der Generalversammlung und der Statutenrevision
- 15.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen
- 15.7 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 15.8 Interne und externe Kommunikation
- 15.9 Regelmässige Kontakte zum Thurgauischen Katholischen Frauenbund und zum SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Art. 16 **Unterschriftsberechtigung**

Über die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung entscheidet der Vorstand.

C **Revisionsstelle**

Art. 17 **Revisionsstelle**

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. **Finanzen**

Art. 18 **Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 18.4 Zuwendungen und Legate
- 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Art. 20 Mitgliederbeiträge an die Dachverbände

Der Verein entrichtet dem Thurgauischen Katholischen Frauenbund und dem SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 21 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 24 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Thurgauischen Katholischen Frauenbund rechtzeitig im Voraus über den Antrag.

Art. 25 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen von der Katholischen Kirchgemeinde Aadorf-Tänikon während 10 Jahren separat verwaltet und einem innert diesem Zeitraum neu gegründeten Verein mit gleicher oder verwandter Zielsetzung zu Eigentum übertragen.

Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kirchgemeinde, zweckgebunden für soziale oder frauenspezifische Aufgaben.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 20.02.2019 angenommen.

Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: